

SF
04.05.2010
DC,bir

Der Direktor:

Bemerkungen berücksichtigt

Vergleiche Beilage

0890

16. Juni 2010 POM C

Stadt Burgdorf: Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau der Dreifachsporthalle Pestalozzi (Verpflichtungskredit)

1 Gegenstand

Beitrag von CHF 2'158'620 Franken aus dem Sportfonds an den Neubau der Dreifachsporthalle Pestalozzi in Burgdorf.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 3 Buchstaben a, Artikel 9 bis 11 und Artikel 16 bis 18 der Sportfondsverordnung vom 29. Oktober 2003 (BSG 437.63)
- Leitfaden zur Sportfondsverordnung vom 1. Juni 2005

3 Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

3.1 Kosten

	Betrag in CHF	anrechenbar
Grundstück	20'000.00	0.00
Vorbereitungsarbeiten	100'100.00	0.00
Gebäude	6'597'025.00	6'290'375.00
Umgebung	307'750.00	217'500.00
Baunebenkosten und Übergangskonten	247'200.00	0.00
Übergangskonten für Rückstellungen und Reserven	835'068.00	835'068.00
Übergangskonten für Honorare	1'304'750.00	1'156'536.00
Ausstattung	500'000.00	135'000.00
TOTAL (inkl. MWSt)	9'911'893.00	8'634'479.00

Beitrag an die Sportanlage (25% der beitragsberechtigten Kosten)

2'158'620.00

3.2 Finanzierung

Der Stadtrat genehmigte an seiner Sitzung vom 21. Mai 2007 einen Ausführungskredit in der Höhe von CHF 19.8 Mio. für Schulraum und Dreifachturnhalle mit Aussensportanlage.

3.3 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Beitrag aus dem Sportfonds	CHF 2'158'620
Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ	CHF 2'158'620

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 2'158'620 mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2013 und 2014.

Konto 1299-19373-206000-01/Sportanlagen CHF 2'158'620

Konto (Fibu): 206000 / SF 2060-01 Zuwendungsbereich Bau und Unterhalt von Sportanlagen

KLER-Kreis: 1299 Generalsekretariat POM / 23784 Sportfonds

5 Bedingungen

- a) Die Auszahlung des Beitrags findet nicht vor dem Jahr 2013 statt.
- b) Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Sportanlage der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
- c) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen.
- d) Zugesicherte Beiträge dürfen nur für direkt sportliche Anlageteile verwendet werden.
- e) Die Zusicherung erlischt nach fünf Jahren.
- f) Der Sportfonds behält sich vor, das Bauvorhaben während und/oder nach der Erstellung vor Ort zu prüfen.
- g) Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventionierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen dem Sportfonds zurückzuerstatten.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 18, Absatz 3 der Sportfondsverordnung vom 29. Oktober 2003 dem fakultativen Referendum

An den Grossen Rat